# Bindeland-Zuriez

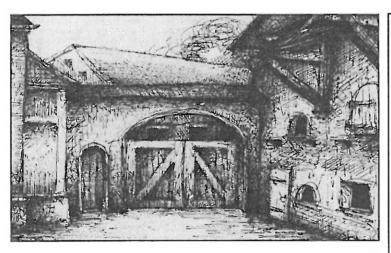
# Amtsblatt der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen

Biere Eggersdorf Eickendorf Großmühlingen Kleinmühlingen Welsleben Zens

Jahrgang 2017

Nr.05

22.06.2017



### Impressum des "Bördeland • Kurier"

 - Herausgeber: Gemeinde B\u00f6rdeland, OT Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 B\u00f6rdeland

- Redaktion Ursula Weck, Amtsleiterin Hauptamt

der Gemeinde Bördeland

Der "Bördeland-Kurier" erscheint in der Regel monatlich. Es erfolgt die Zustellung an die Haushalte der Ortsteile der Gemeinde Bördeland (Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlingen, Kleinmühlingen, Welsleben und Zens).

Weiterhin kann der "Bördeland-Kurier" in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, in 39221 Bördeland eingesehen werden. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist die gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung vollzogen.

Nachdruck, auch auszugsweise, und Verwendung von Ausschnitten zu Werbezwecken sind untersagt und werden als Verstoß gegen das Urheberrecht angesehen. Um Beachtung wird gebeten.

Ein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung im Amtsblatt besteht nicht.

Inhaltsverzeichnis dieser Ausgabe	Seite
Amtlicher Teil	
Stellenausschreibung Erzieher	3
Sitzungen Gemeinderat Bördeland	3–13
Bekanntmachung Steuerzahlungstermin	14
Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigung Flurbereinigungsverfahren Schwaneberg-Feldlage	14-15d
Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf	15e
Information des Bauamtes Erfassungsbögen Niederschlagswasserbeseitigung	16
Bekanntmachung B-Plan Eickendorf , 1. Änderung des B-Planes "Bierer Straße"	16
Bekanntmachung B-Plan Biogas Kleinmühlingen	17
Information des Bürgermeisters und Ordnungsamtes	17-18
Aufruf LEADER Aktionsgruppe	18

### Nichtamtlicher Teil

S. 18

# Bördeland-Kurier Nr. 05/2017

# I N F 0 R M A T I 0 N E N D E R G E M E I N D

### Anschriften, Öffnungs - und Sprechzeiten, Telefonnummern

### Postanschrift der Gemeinde:

Gemeinde Bördeland

OT Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland 39297 / 260 Fax. 039297 / 26113 e-mail: buergerbuero@gem-boerdeland.de Internetanschrift: www.gem-boerdeland.de

Sprechzeiten der Verwaltung der Gemeinde Bördeland

Dienstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 17:30 Uhr Donnerstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 16.30 Uhr oder nach Vereinbarung!

Öffnungszeiten der Meldestelle/ Standesamt/ Gewerbeamt

Die 09.00 - 12.00 / 13.00 -17:30 Uhr Do 09.00 - 12.00 / 13:00 - 16:30 Uhr

(Außerhalb dieser Öffnungszeiten kann eine Bearbeitung nur mit Terminvereinbarung gewährleistet werden. Es wird um Beachtung gebeten!)

Sprechzeiten der Regionalbereichsbeamten jeden Dienstag von 16.30 - 17.30 Uhr

Öffnungszeiten der Schiedsstelle

Jeden 1. Dienstag im Monat von 15.30 - 17.00 Uhr in der Gemeinde Bördeland, OT Biere

Informationen zur Schiedsstelle sind auf der Internetseite der Gemeinde Bördeland unter: www.gem-boerdeland.de - Rubrik Bürgerservice erhältlich.

### Sprechzeiten der Ortsbürgermeister

OT Biere

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 16.00 - 18.00 Uhr

OT Eggersdorf

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat 17.30 - 18.30 Uhr

OT Eickendorf

Montag

17.00 - 18.30 Uhr

OT Großmühlingen

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat Von 18.00 - 19.00 Uhr in der Gnadauer Straße 8

OT Kleinmühlingen

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat Von 18.30 - 19.30 Uhr

OT Welsleben

nach Absprache - Tel. 039296/21052

OT Zens

E

jeden 2. und 4. Dienstag im Monat Von 19.30 - 20.00 Uhr (Grüne Ecke)



### Veröffentlichungshinweis

Für Artikel und Anzeigen von Personen, soweit keine redaktionelle Bearbeitung erfolgte, übernimmt die Redaktion keine Verantwortung. Leserbriefe müssen mit voller Adresse versehen und vom Einsender unterschrieben sein.

Die Redaktionsverantwortlichen behalten sich das Recht vor, Einsendungen zu kürzen, auszugsweise abzudrucken oder zu veröffentlichen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers und nicht die der Redaktionsverantwortlichen wieder. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen wird keine Haftung übernommen. Für Terminveröffentlichungen im Rahmen von eingesandten Manuskripten wird seitens der Redaktion keine Haftung übernommen. Es besteht im Amtsblatt kein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung.

Artikel als Mitteilung für die Gemeinde sind bis zum 10. des laufenden Monats bei dem Redaktionsverantwortlichen einzureichen. Sie werden bei entsprechendem Platzangebot für die Veröffentlichung in der folgenden Ausgabe vorgesehen.

Weitere v	vichtige	Telefo	nnummern

" chere meninge relejonin	tilliter it
Polizei	110
Feuerwehr	112
Leitstelle des	
Salzlandkreises	03925/299040
Krankentransport	03925/299040
Polizeirevier Schönebeck	03928/466191
Wasserversorgungszweckverband	
(in Calbe/Saale, Feldstr. 1 a)	
- Bereich Kundenservice	0800 0796 796
- Bereich Technik	039291/78872
	o. 73
- Bereitschaftsdienst	0391/5872244
Bereitschaftsdienste:	
- Gemeinde Bördeland	0162/1005292
- Kläranlage Bereitschaft	0173/6277128
- Kanalnetz Bereitschaft	0173/6277131
- e.on Avacon	0800 0282266
- EMS Schönebeck	03928/789355
- Gasversorgung – Notruf	0800 4434430
- Tierärzte Leitstelle	03925/299040
Sozialpädagogische	
Familienhilfe der AWO	03928/702010
Kummertelefon für Kinder	0391/7391808
Giftinformationszentrum	0361/730730
Ökumenische Telefonseelsorge	08001110111

# **Amtlicher Teil**

### Gemeinde Bördeland

# Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (soweit dies rechtlich zulässig ist) in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!]

(Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlingen, Kleinmühlingen, Welsleben und Zens.

Um Beachtung wird gebeten!

# 15 Jahre Oktoberfest im SFZ Bördeland in Eggersdorf!

Am 14.10.2017 findet das 15. Oktoberfest der Gemeinde Bördeland im SFZ Bördeland in Eggersdorf statt.

Der Kartenvorverkauf für diese Veranstaltung wird ab Dienstag, den 01.08.2017 in der Gemeinde Bördeland, dem Eiskaffee Brauckmann in Welsleben und der Gaststätte "Zum Pferdestall" erfolgen.

Nähere Informationen folgen noch.

### Stellenausschreibung staatlich anerkannte Erzieherinnen /staatlich anerkannter Erzieher

Zur Verstärkung des Teams im Bereich der Kinderbetreuung sucht die Gemeinde Bördeland ab dem 01.10.2017 zwei staatlich anerkannte Erzieher(m/w).

Die Gemeinde Bördeland unterhält insgesamt 6 Kindertagesstätten in den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlingen, Kleimühlingen und Welsleben vier für Kinder 0 bis 6 Jahren(bis zur Einschulung) und zwei Kindertagesstätten kombiniert – Kita und Hort ab 0 Jahren bis zum 14.Lebensjahr.

Ihr Aufgabengebiet umfasst die Tagesbetreuung der Kinder, Gestaltung des Gruppenalltags, Förderung der Kinder entsprechend des Bildungsprogramms elementarer Zusammenarbeit mit den Eltern und die Umsetzung eines Qualitätsmanagementsystems.

Voraussetzung ist die Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher (m/w) oder eines vergleichbaren Abschlusses

Wir erwarten Verantwortungsbewusstsein, Teamfähigkeit,

freundliches Auftreten, Freude und Engagement in der Arbeit mit den Kindern. Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten.

Die Stellen sind unbefristet in Teilzeit zu besetzen. Vergütung erfolgt entsprechend des TVöD Sozial- und Erziehungsdienst.

aussagekräftige Bewerbungsunterlagen sind bis zum 14.07.2017 an Gemeinde Bördeland Personalabteilung OT Biere Magdeburgerstr.3 39221 Bördeland einzureichen.

### Sitzungen der Gemeinde Bördeland

Bekanntmachung der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland am 13.06.2017

Beschluss 01 – 04 / 2017 – Überplanmäßige Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2017

### Beschluss:

Auf der Grundlage des § 105 Abs. 1 und 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 Punkt 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Vorberatung im Haushaltsausschuss, die überplanmäßigen Auszahlungen in den Produktsachkonten

	Ansatz It. Haushaltsplan 2017 in €	Mehr- auszahlunger in €	neuer n Planans in €
36510 3123 785100 Maßnahme 69 Sanierung der Kin- dertagesstätte OT Eggersdorf	100.000	210.000	310.000
11170 5900 785100 Maßnahme 44 energetische Sanie- rung Verwaltungs- gebäude OT Biere	100.000	40.000	140.000

atz

Die Deckung der überplanmäßigen Auszahlungen erfolgt durch Minderauszahlungen im Produktsachkonto:

	Ansatz It. Haus- haltsplan 2017	Minder- auszahlungen	neuer Planansatz in €	
	in €	in €		
12610 1300 78510 Maßnahme 52 Sanierung der FFw OT Großmühlingen		250.000	0	

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 02 – 04 / 2017 – Kreditaufnahme für den Erwerb der Geschäftsanteile an der Erdgas Mittelsachsen GmbH

### Beschluss:

Auf der Grundlage der §§ 99 Abs. 5 und 108 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach der Vorberatung im Haushaltsausschuss, eine Kreditaufnahme

in Höhe von 580.827,59 €.

Der Bürgermeister erhält gleichzeitig die Vollmacht zur Kreditaufnahme zu folgenden Bedingungen:

- Kreditlaufzeit:

10 Jahre

- Zinsfestschreibung:

10 Jahre

- Zinssatz:

der günstigste Tageszinssatz unter mindestens 3 Angebo-

ten

- Zins- und Tilgungszahlung:

vierteljährlich

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 03 – 04 /2017- Beschluss der Umlagensatzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen des Unterhaltungsverbandes "Elbaue" in der Gemeinde Bördeland für die Mitglieder im Unterhaltungsverband "Elbaue",(OT Zens, Großmühlingen, Eickendorf, Biere, Eggersdorf, Welsleben und Kleinmühlingen) für das Jahr 2016

### Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 und 99 Abs.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288), i.V.m. § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBI. LSA S. 492),und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBI. LSA S.405) in den derzeit geltenden Fassungen, nach Anhörung der Ortschaftsräte, die Umlagensatzung über die Erhebung von Verbandsbeiträgen in der Gemeinde Bördeland für den Bereich des Unterhaltungsverbandes "Elbaue" (OT Zens, Großmühlingen, Eickendorf, Biere, Eggersdorf, Welsleben und Kleinmühlingen) für das Jahr 2016.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Umlagensatzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen des Unterhaltungsverbandes "Elbaue" in der Gemeinde Bördeland für die Mitglieder im Unterhaltungsverband "Elbaue" (OT Zens, Großmühlingen, Eickendorf, Biere, Eggersdorf, Welsleben und Kleinmühlingen) für das Jahr 2016

Der Gemeinderat Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 5,8,45 und 99 Abs.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288), i.V.m. § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBI.LSA S 492),und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBI.LSA S.405) in den derzeit geltenden Fassungen, nach Anhörung der Ortschaftsräte, die Umlagensatzung über die Erhebung von Verbandsbeiträgen in der Gemeinde Bördeland für den Bereich des Unterhaltungsverbandes "Elbaue" (OT Zens, Großmühlingen, Eickendorf, Biere, Eggersdorf, Welsleben und Kleinmühlingen) für das Jahr 2016.

### § 1 Ermittlung des Umlagensatzes

Grundlagen für die Ermittlung des Umlagensatzes sind, der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes "Elbaue" für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragssatz für die Flächen, die nicht der Grundsteuer A unterliegen. Der Umlagensatz beträgt für das Kalenderjahr 2016 als Flächenbeitragssatz 9,9093999 €/ha Grundstücksfläche und als Erschwernisbeitrag 15,5560 €/ha Grundstücksfläche.

### § 2 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Umlagensatzung für die Mitglieder im Unterhaltungsverband "Elbaue" (OT Zens, Großmühlingen, Eickendorf, Biere, Eggersdorf, Welsleben und Kleinmühlingen) vom 26.10.2016 außer Kraft.

Bördeland, den 14.06.2017

Dienstsiegel

Bernd Nimmich Bürgermeister Beschluss 04 – 04 /2017- Beschluss der Umlagensatzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen des Unterhaltungsverbandes "Untere Bode" in der Gemeinde Bördeland für die Mitglieder im Unterhaltungsverband "Untere Bode",(OT Zens, Großmühlingen, Eickendorf und Biere) für das Jahr 2016

### Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 und 99 Abs.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288), i.V.m. § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBI. LSA S. 492),und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBI. LSA S.405) in den derzeit geltenden Fassungen, nach Anhörung der Ortschaftsräte, die Umlagensatzung über die Erhebung von Verbandsbeiträgen in der Gemeinde Bördeland für den Bereich des Unterhaltungsverbandes "Untere Bode" (OT Zens, Großmühlingen, Eickendorf und Biere) für das Jahr 2016.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Umlagensatzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen des Unterhaltungsverbandes "Untere Bode" in der Gemeinde Bördeland für die Mitglieder im Unterhaltungsverband "Untere Bode" (OT Zens, Großmühlingen, Eickendorf und Biere) für das Jahr 2016

Der Gemeinderat Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 5,8,45 und 99 Abs.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.214 (GVBI.LSA S. 288) i.V.m. § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBI. LSA S. 492),und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBI.LSA S.405) in den derzeit geltenden Fassungen, nach Anhörung der Ortschaftsräte, die Umlagensatzung über die Erhebung von Verbandsbeiträgen in der Gemeinde Bördeland für den Bereich des Unterhaltungsverbandes "Untere Bode" (OT Zens, Großmühlingen, Eickendorf und Biere) für das Jahr 2016.

### § 1 Ermittlung des Umlagensatzes

Grundlagen für die Ermittlung des Umlagensatzes sind, der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes "Untere Bode" für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragssatz für die Flächen, die nicht der Grundsteuer Aunterliegen

Der Umlagensatz beträgt für das Kalenderjahr 2016 als Flächenbeitragssatz 11,2542 €/ha Grundstücksfläche und als Erschwernisbeitrag 5,436 €/ha Grundstücksfläche.

### § 2 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Umlagensatzung für die Mitglieder im Unterhaltungsverband "Untere Bode" (OT Zens, Großmühlingen, Eickendorf und Biere) vom 26.10.2016 außer Kraft.

Bördeland, den 14.06.2017

Dienstsiegel

Bernd Nimmich Bürgermeister

Beschluss 05 – 04 / 2017 – Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Bördeland

### Beschluss:

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBI. LSA Nr.288) und den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBI. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBI. LSA S. 659), in den derzeit geltenden Fassungen, beschließt der Gemeinderat nach Vorberatung in den Ortschaftsräten in seiner Sitzung am 13.06.2017 nachfolgende Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Bördeland:

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Bördeland (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBI. LSA Nr.288), den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBI. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBI. LSA S. 659) in den derzeit geltenden Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 13.06.2017 nachfolgende Satzung:

### I. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Gemeinde Bördeland betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des im Entsorgungsgebiet anfallenden Niederschlagswassers eine Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und Grundstücksanschlüsse (NWBA) als öffentliche Einrichtung.

- (2) Zu den öffentlichen NWBA gehören alle von der Gemeinde selbst oder von Dritten hergestellten und betriebenen Anlagen, wenn die Gemeinde diese als öffentliche NWBA übernommen hat.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen NWBA sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung.
- (4) Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen und/oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Änderung oder Ergänzung öffentlicher NWBA besteht nicht.
- (6) Neben den Grundsätzen der Absätze 1 bis 5 gilt jedoch vorrangig, dass das auf öffentlichen und privaten Flächen anfallende Niederschlagswasser unter Ausschöpfung der Versickerungsfähigkeit der Böden und der Reinigungsfähigkeit der belebten und begrünten Bodenschicht weitestgehend dezentral versickert wird.

### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Das von Niederschlägen (Regen, Schnee, Hagel) aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser ist Niederschlagswasser.
- (2) Die Niederschlagswasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Speichern, Fortleiten, Einleiten und Versickern von Niederschlagswasser im öffentlichen Bereich.
- (3) Zur öffentlichen Einrichtung gehören:
- a) Niederschlagswasser- und Mischwasserkanäle,
- b) Anlagen zur Versickerung und/oder Rückhaltung auf öffentlichen Flächen (z.B. Mulden, Mulden-Rigolen-Systeme)
- c) Oberflächige oder oberflächennahe Ableitungselemente (Muldensteine, Pflasterrinnen, Schwerlastrinnen, Flachkanäle u.ä.)
- d) Reinigungs- und Revisionsschächte, soweit sie zum Grundstücksanschluss gehören,
- e) Vorflutzuläufe sowie offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme des Niederschlagswassers dienen.
- f) Pumpstationen, Hebewerke, Rückhaltebauwerke (Staukanäle, Rückhaltebecken und Rückhalteteiche) und
- g) Grundstücksanschlüsse.
- (4) Grundstücksanschlüsse sind die Anschlussleitungen vom Sammelkanal bis zur Grundstücksgrenze. Ist der genaue Verlauf der Grundstücksgrenze nicht bekannt oder weicht der örtliche Verlauf von der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grundstücksgrenze ab, endet die Anschlussleitung an einer zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer vereinbarten Übergabestelle. Dies gilt auch für den Fall, dass die Anschlussleitung wegen der örtlichen Gegebenheiten nicht bis an die Grundstücksgrenze verlegt werden kann (Mauern, Fundamente o.ä. Hindernisse). Je nach Art der öffentlichen

NWBA kann dieser Grundstücksanschluss unterirdisch (Anschlusskanal), oberflächennah (Flachkanal o.ä.) oder oberflächig (Pflasterrinne, Muldenstein, Schwerlastrinne) erfolgen.

- (5) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Niederschlagswassers dienen. Sie sind nicht Bestandteil der öffentlichen NWBA.
- (6) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.
- (7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte oder Nutzer ist in diesem Falle verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

### § 3 Anschlussrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche NWBA zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Niederschlagswasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder im Ausnahmefall auf dem Grundstück verlaufen. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die dicht an einer Straße anliegen oder wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat. Anschlussleitungen, die nicht im Eigentum des Anschlussberechtigten sondern Dritter liegen, sind ihrerseits durch entsprechende im Grundbuch abgesicherte Leitungsrechte zu sichern. Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die Gemeinde kann den Anschluss des Grundstückes ablehnen, wenn die Übernahme des Niederschlagswassers technisch oder wegen des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht zumutbar ist, es sei denn, dass der Grundstückseigentümer die hierdurch entstehenden Kosten trägt und auf Verlangen der Gemeinde hierfür angemessene Sicherheit leistet.

# § 4 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Grundstückseigentümer bzw. Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der Grundstücksentwässe-

rungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung einzuleiten (Benutzungsrecht).

# § 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Niederschlagswasser ist dort, wo eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu erwarten ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, zu versickern.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung anzuschließen, wenn ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten
- (3) Sofern ein Anschlusszwang besteht, ist der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen nach § 7 verpflichtet, das gesamte oder teilweise auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung einzuleiten (Benutzungszwang).
- (4) Sofern der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss nicht mehr benötigt, hat er dies der Gemeinde anzuzeigen.

# § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer ist auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit, wenn das Niederschlagswasser auf dem Grundstück schadlos beseitigt wird und der Befreiung keine wasserwirtschaftlichen Gründe entgegenstehen.
- Zur Beseitigung des Niederschlagswassers in geeigneten Fällen durch Versickerung, sind an Stelle der Gemeinde verpflichtet:
- a) die Grundstückseigentümer
- b) die Träger öffentlicher Verkehrsanlagen.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann befristet, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

# § 7 Einleitungsbedingungen

- (1) Das gesamte Niederschlagswasser darf vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung bei angeschlossenen Grundstücken in die öffentliche NWBA eingeleitet werden.
- (2) Bei Trennsystemen ist das gesamte Niederschlagswasser nur in den Niederschlagswasserkanal einzuleiten; die Einleitung von Schmutzwasser ist unzulässig.
- (3) Die Gemeinde kann die Einleitung von Niederschlagswasser von außergewöhnlich großen versiegelten Flächen versagen oder von einer Zwischenspeicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.

- (4) Andere Stoffe fester, flüssiger oder gasförmiger Art dürfen nicht in die öffentliche Einrichtung abgeleitet werden.
- (5) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück unzulässigerweise Schmutzwasser oder andere Stoffe in die öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung eingeleitet werden, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Beseitigungsanlage zu beheben, Untersuchungen des Niederschlagswassers vorzunehmen und Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Feststellung einer unzulässigen Einleitung und die daraus begründeten Maßnahmen werden dem Grundstückseigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigten unverzüglich bekannt gegeben und in Rechnung gestellt.

II.

Besondere Bestimmungen für den Grundstücksanschluss und die Grundstücksentwässerungsanlage

# § 8 Grundstücksanschluss bei erstmaliger Herstellung einer öffentlichen Einrichtung

Im Falle der erstmaligen Herstellung, Erweiterung und Erneuerung einer öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung, an die Grundstücke angeschlossen werden sollen, verlegt die Gemeinde oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen den Grundstücksanschluss.

# § 9 Entwässerungsantrag und Genehmigung

- (1) Für den Anschluss eines Grundstückes an eine öffentliche Einrichtung bedarf es einer Genehmigung durch die Gemeinde. Dies gilt auch für die Beseitigung oder Änderung des Grundstücksanschlusses sowie die Änderung der Menge des zu beseitigenden Wassers.
- (2) Mit dem Antrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen einzureichen. Der Antrag hat zu enthalten:
- a) eine Baubeschreibung der Grundstücksentwässerungsanlage u. a. mit Angaben über die Art und den Umfang der beabsichtigten Benutzung
- b) ein Lageplan des anzuschließenden Grundstücks, der auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte, im Maßstab nicht kleiner als 1:500 aufzustellen ist und insbesondere enthalten soll:
- seinen Maßstab und die Lage des Grundstücks zur Nordrichtung,
- die Bezeichnung des Grundstücks und der benachbarten Grundstücke nach Straße und Hausnummer und der Angabe des Eigentümers,
- die rechtmäßigen Grenzen des Grundstückes
- die Lage der vorhandenen und geplanten Niederschlagsfallrohre und Niederschlagsentwässerungsgrundleitung, befestigte Flächen sowie Angabe der Rohrdurchmesser und Kontrollschächte.

Sämtliche Unterlagen müssen auf dauerhaftem Papier lichtbeständig hergestellt und vom Anschlussnehmer unterschrieben sein. Die Unterlagen sind in zweifacher Ausführung einzureichen.

Niederschlagswasserleitungen sind mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- vorhandene Anlagen schwarz,
- für neue Anlagen rot
- für abzubrechende Anlagen gelb.

Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich ist.

- (3) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (4) Vor der Erteilung der Genehmigung darf mit der Herstellung, Änderung oder Beseitigung der Anlagen nicht begonnen werden.
- (5) Die Benutzung der öffentlichen NWBA darf erst erfolgen, nachdem die Gemeinde die Anschlussleitung und die Übergabestelle abgenommen hat. Bei der Abnahme der Anlage müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Gemeinde keine zivilrechtliche Haftung für eine fehlerhafte und unvorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.

# § 10 Ausführung und Unterhaltung von Anschlüssen

- (1) Jedes Grundstück muss, nach § 5 Abs. 2, einen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung haben. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Entscheidung über Art und Zahl der Grundstücksanschlüsse trifft die Gemeinde.
- (2) Besteht für die Ableitung des Niederschlagswassers von der Anfallstelle bis zum Niederschlagswasserkanal kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde von dem Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes verlangen.
- (3) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch abzusichern.
- (4) Die Anzahl, Lage, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitung, einschließlich Lage und Anordnung von Kontrollschächten, bestimmt die Gemeinde.
- (5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen bis zur Grundstücksgrenze bzw. bis zur vereinbarten Übergabestelle führt die Gemeinde selbst oder ein von ihr Beauftragter aus.

# § 11 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu halten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (3) Gegen den Rückstau des Niederschlagswassers aus dem öffentlichen Niederschlagswasserkanal hat sich jeder Anschlussnehmer nach den Vorschriften für den Bau für Abwasseranlagen (DIN 1986) zu sichern. Als Höhe der Rückstauebene wird die Straßenoberkante über der Anschlussstelle der Anschlussleitung am öffentlichen Niederschlagswasserkanal festgesetzt.

### III. Schlussvorschriften

### § 12 Maßnahmen an der NWBA und den Grundstücksanschlüssen

Die öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung darf nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit deren Zustimmung betreten werden. Eingriffe in die öffentliche Anlage sind nur in Abstimmung mit der Gemeinde oder deren Beauftragten zulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

### § 13 Anzeigepflichten, Zutritt

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage zu erteilen. Das schließt Angaben zu den Bemessungsgrundlagen der Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche ein.
- (2) Den Bediensteten und der mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde ist zum Zweck der Erfüllung des gemeindlichen Niederschlagswasserbeseitigungsrechts oder zum Vollzug dieser Satzung ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem Grundstück zu gewähren.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn:
- der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen NWBA zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfung von Niederschlagswasserkanälen),
- Stoffe in die öffentliche NWBA geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen.
- sich die Größe der versiegelten Fläche erheblich ändert,

 das Eigentum oder die Nutzungsberechtigung an einem Grundstück wechselt.

### § 14 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für die Schäden und Nachteile, die der Gemeinde infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage entstehen.
- (2) Wer entgegen § 12 unbefugt Einrichtungen von NWBA betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstandene Schäden.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Ebenfalls haftet sie nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebssetzung der öffentlichen NWBA entstehen, es sei denn, dass Beauftragte der Gemeinde ohne betriebliche Notwendigkeit diese Störung oder Außerbetriebsetzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

### § 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 5 Abs. 2 sein Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung anschließt,
- b) entgegen § 5 Abs. 3 das bei ihm anfallende Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Einrichtung einleitet,
- c) entgegen § 7 Abs. 2 Schmutzwasser einleitet,
- d) entgegen § 7 Abs. **4** andere Stoffe der genannten Art in die öffentliche Einrichtung ableitet,
- e) entgegen § 9 Abs. 1 die erforderliche Genehmigung nicht einholt,
- f) entgegen § 9 Abs. 5 die Anlage benutzt, bevor die Gemeinde die Anschlussleitung und die Übergabestelle an den Sammelkanal abgenommen hat,
- g) entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt,
- h) entgegen § 13 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
- i) entgegen § 13 Abs. 3 die Gemeinde nicht unverzüglich benachrichtigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

# § 16 Gebühren und Kostenerstattungen

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Beseitigung von Niederschlagswasser erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe der Abgabensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung oder Beseitigung eines Grundstücksanschlusses werden Kostenerstattungen nach Maßgabe der Abgabensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigung erhoben.

### § 17 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Bördeland vom 01.01.2017 außer Kraft gesetzt.

Bördeland, den 14.06.2017

-Dienstsiegel-

Bernd Nimmich Bürgermeister

Beschluss 06 – 04 / 2017 – 1. Fortschreibung der Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Bördeland

### Beschluss:

Auf der Grundlage der §§ 1 (1), 5 und 45 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S. 288), i.V.m. § 2 Abs. 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBL. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBI. S. 288, 341) und § 1 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Mindeststärke und-Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren (MindAusrVO-FF) vom 13.07.2009, in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die als Anlage beigefügte erste Fortschreibung der Risikoanalyse mit Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Bördeland.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 07 – 04 / 2017- Beschluss der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen

### Beschluss:

Auf der Grundlage der §§ 5,8 und 45 Abs.2 Nr.1, Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen, des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S.288) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 2,6 und 6a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen Anhalt (KAG-LSA) vom 11.Juni 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Dezember 1996 (GVBI. LSA S.405) in der derzeit geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland "nach Anhörung der Ortschaftsräte "die Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

### Satzung der Gemeinde Bördeland

### über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen

Auf der Grundlage der §§ 5,8 und 45 Abs.2 Nr.1, Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen, des Kommunalverfassungsgesetzes für das das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S.288) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 2,6 und 6a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen Anhalt (KAG-LSA) vom 11.Juni 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Dezember 1996 (GVBI. LSA S.405) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 13.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Erhebung des Straßenausbaubeitrages

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung öffentlicher Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbstständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) und als Gegenleistung für Vorteile aus der Inanspruchnahme oder der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen erhebt die Gemeinde Bördeland wiederkehrende Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für die Herstellung von Erschließungsanlagen, soweit sie, i. S. v. § 127 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig sind.
- (3) Beiträge und Vorausleistungen, die auf den einzelnen Beitragsschuldner entfallen, werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des
   31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.

# § 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Die in räumlich- und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen eines Ortsteiles werden jeweils zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst. Es werden folgende Abrechnungseinheiten gebildet:
  - 1. Eggersdorf,
  - 2. Eickendorf,
  - 3. Welsleben.

Zur Verdeutlichung wird auf die dieser Satzung als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Pläne verwiesen.

Die Pläne sind Bestandteil dieser Satzung.

- (2) In den Abrechnungseinheiten ist beitragsfähig der Aufwand für:
  - Den Erwerb der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Anlage benötigten Grundflächen einschließlich Nebenkosten; dazu gehört auch der Wert, den die von der Gemeinde für die Einrichtung bereitgestellten eigenen Grundstücke im Zeitpunkt der Bereitstellung haben.
  - 2. Die Freilegung der Flächen.
  - Die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
    - a) Fahrbahnen bzw. Mischflächen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
    - b) Rinnen und Bordsteinen,
    - c) Radwegen,
    - d) Gehwegen und Treppen,
    - e) Beleuchtungseinrichtungen der Verkehrsanlagen
    - f) Entwässerungseinrichtungen der Verkehrsanlagen,
    - g) Böschungen, Schutz- und Stützanlagen,
    - h) Straßenbegleitgrün, Parkflächen, Haltebuchten und Seitenstreifen,
    - i) selbstständigen Grünanlagen,
    - j) selbstständigen Parkeinrichtungen (zu Erholungszwecken),
    - k) selbstständigen Fußwegen.
  - Die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängerstraße oder einen verkehrsberuhigten Bereich.
  - Die Planung und Bauleitung (je bei Beauftragung Dritter).
  - 6. Aufwendungen für die Fremdfinanzierung.
- (3) Der beitragsfähige Aufwand wird für jede Abrech-

- nungseinheit nach den tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.
- (4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen.

### § 3 Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den zur jeweiligen Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.
- (2) Der auf die Gemeinde entfallende Anteil für gemeindeeigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Gemeinde selbst beitragspflichtig wäre.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen (umlagefähiger Aufwand) beträgt:
  - a) in der Abrechnungseinheit Eggersdorf 53,64 %
  - b) in der Abrechnungseinheit Eickendorf 60,10%
  - c) in der Abrechnungseinheit Welsleben 55,00%
- (4) Zuschüsse Dritter können soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat - hälftig zur Deckung des Anteils der Gemeinde verwendet werden.

### § 4 Beitragssatz

Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

### § 5 Beitragsmaßstab

- (1)Der umlagefähige Aufwand wird anteilig auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der beitragspflichtigen Abrechnungseinheit besteht. Die Verteilung erfolgt grundsätzlich im Verhältnis der Grundstücksflächen zueinander. Das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit wird durch einen Zuschlag berücksichtigt, der im Einzelnen beträgt:
- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
- b) für das zweite und jedes weitere zulässige Vollgeschoss 1 0,25
- (2)Dach und Kellergeschosse gelten in diesem Sinne nur dann als Geschoss, wenn sie Vollgeschosse nach den landesrechtlichen Vorschriften sind.
- (3)In beplanten Gebieten gilt als Geschosszahl die im verbindlichen Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Wenn die zulässige Zahl der Vollgeschosse aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen überschritten wird, ist die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse zu berücksichtigen. Soweit ein verbindlicher Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, aber die Gebäudehöhe ausweist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Gebäudehöhe geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
- 1 Als Vollgeschosse gelten Geschosse, wenn darin De-

ckenoberflächen in der Mitte mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken und Zwischenböden, die umgebende Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung von Satz 1 unberücksichtigt. In Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 gelten Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine für Aufenthaltsräume in solchen Gebäuden erforderliche lichte Höhe haben, als Vollgeschosse. (§2 Abs.4 der Bauordnung Sachsen-Anhalt i.d.F.d. Bekanntmachung vom 10.September 2013 (GVBI.LSA S.440),i.V.m.§ 20 Abs.1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bek. vom 23.01.1990 (BGBI.I S.132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.Juni 2013 (BGBI.I S. 1548)

- (4) Für unbebaute, aber bebaubare Grundstücke in nicht beplanten Gebieten gilt als Geschosszahl die an der Verkehrsanlage überwiegende Anzahl vorhandener Geschosse je Grundstück
- (5) Sind auf einem Grundstück in einem nicht beplanten Gebiet mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Geschossen vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl von Geschossen.
- (6) Ist in nicht beplanten Gebieten auch nur ein Geschoss höher als 3,0 m, so ist je angefangene 3,0 m der gesamten Höhe des Bauwerkes ein Geschoss zu rechnen, mindestens jedoch die tatsächliche Zahl der Geschosse. Von dieser Regel ausgenommen sind Kirchen.
- (7) Grundstücke, auf denen nur die Errichtung von Garagen oder Stellplätzen oder eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (8) Ist die Art der Nutzung der durch eine Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke unterschiedlich, so ist der Zuschlag bei Grundstücken, die überwiegend industriell, gewerblich oder in ähnlicher Weise (z. B. Praxen, Kanzleien, öffentliche Einrichtungen) genutzt werden, um 30 v.H. zu erhöhen (Artzuschlag). Bei Grundstücken, die teilweise jedoch nicht überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, beträgt der Artzuschlag 10 v.H
- (9) Die unbebauten Grundflächen der Grundstücke, die
  - a. als Friedhof, Freibad, Kleingartenanlage, Camping-, Sport- und Festplatz genutzt werden, erhalten einen Artabschlag. Der Nutzungsfaktor wird hier mit 0,5 berechnet,
  - b. landwirtschaftlich genutzt werden, erhalten einen Artabschlag. Der Nutzungsfaktor beträgt hier 0,0333,
  - c. forst- und fischereiwirtschaftlich genutzt werden, erhalten einen Artabschlag. Der Nutzungsfaktor beträgt dabei 0,0167.
- (10) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines in Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
- b) bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplans oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und im Übrigen oder vollständig im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit der Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie,
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich bzw. ähnlich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die hinter der übergreifenden Bebauung oder der übergreifenden gewerblichen Nutzung verläuft.
- e) Bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise( z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden und bei Grundstücken, die nur in anderer Weise nutzbar sind(Z.B. nur landwirtschaftlich nutzbare Grundstücke), die Gesamtfläche des Grundstücke.

### § 6 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bei der Aufwandsverteilung zu berücksichtigenden Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBI.I S. 2494) in der derzeit geltenden Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetztes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBI. I S. 709) in der derzeit geltenden Fassung.

(3) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Bördeland Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden. Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Kalenderiahr bemessen.

Die Höhe der Vorausleistung beträgt 80 v.H. der voraussichtlichen Beitragshöhe.

### § 7 Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet der Gemeinde Bördeland alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen sowie jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

### § 8 Ablösung

- (1) Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.
- (2) Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### § 9 Billigkeitsmaßnahmen

(1) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden (Wohngrundstücke), werden nur begrenzt herangezogen. Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, die 30 v.H. oder mehr über der Durchschnittsgröße liegen.

Die Durchschnittsgröße beträgt in der Gemeinde Bördeland 625,7 m². In diesem Sinne übergroße Grundstücke werden mit ihrer Grundstücksfläche bis 813,5 m² in vollem Umfang, mit ihrer Grundstücksfläche von 813,6 m² bis 1.251,4 m² zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinaus gehenden Grundstücksfläche zu 30 v.H. des nach den Bestimmungen dieser Satzung zu berechnenden Straßenausbaubeitrages herangezogen.

- (2) Der Beitrag kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (3) Ist die Beitragseinziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann der Anspruch ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (4) Zur Vermeidung sozialer Härten kann im Einzelfall zugelassen werden, dass der Beitrag in Form einer Rate gezahlt wird (§ 13a Abs. 5 KAG LSA findet Anwendung).
- (5) Stundung, Erlass und Ratenzahlung sind schriftlich oder zur Niederschrift zu beantragen. Ein solcher Antrag muss die Gründe anführen, aus denen die Zahlung des Beitrages zum festgesetzten Zahlungstermin für den Beitragsschuldner eine unbillige Härte wäre.

### § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs.2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
  - § 7 Auskünfte für die Ermittlung der Beitragsgrundlage nicht erteilt, bzw. die Unterlagen nicht zur Verfügung stellt
  - § 7 der Anzeigenpflicht zur Veränderung der Eigentumsverhältnisse, der Grundstücksgröße, der Vollgeschosse oder jeder Nutzungsänderung nicht nachkommt
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 16 Abs.3 KAG-LSA können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

### § 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§3 Abs.3 DSG-LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSG-LSA (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Gemeinde zulässig.
- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs.1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) Die Gemeinde kann die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabenberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden von einem damit beauftragten Dritten erledigen lassen.

### § 12 Überleitungsregelungen

(1) Um Doppelbelastungen von Beitragspflichtigen durch entstandene einmalige Straßenausbaubeiträge nach dem KAG-LSA bzw. Erschließungsbeiträge nach BauGB oder nachweisbare Kosten der erstmaligen Herstellung auf Grund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge bzw. sonstige städtebauliche Verträge oder auf Grund eines Vorhaben- und Erschließungsplanes, zu vermeiden, werden die betroffenen Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags so lange nicht berücksichtigt, bis die Summe der wiederkehrenden Beiträge, die bei Berücksichtigung angefallen wären, den Beitrag bzw. die v. g. Kosten überschritten hat, längstens jedoch bis 20 Jahre nach der Entstehung des Beitrags- bzw. Kostenanspruchs.

- (2) Stellt die Gemeinde von wiederkehrenden auf einmalige Straßenausbaubeiträge nach dem KAGLSA um, sind vor der Umstellung geleistete wiederkehrende Straßenausbaubeiträge auf den nächsten Straßenausbaubeitrag anzurechnen, längstens jedoch bis zum Ablauf des 20. Jahres nach Entstehen des jeweiligen wiederkehrenden Beitrages.
- (3) Die Endabrechnung der Straßenbaumaßnahmen aus dem Jahr 2012 in den Ortsteilen Eggersdorf(Lindenstraße) und Eickendorf (Breite Straße/Bäckerstraße)

hat nach dem zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorausleistungsbescheide geltenden Satzungen zu erfolgen.

### § 13 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen 09.05.2014 außer Kraft.

Bördeland, den 14.06.2017

-Dienstsiegel-

Bernd Nimmich Bürgermeister

Beschluss 08 – 04/2017 - Bestätigung der Annahme und Verwendung von Spendengeldern für die Gemeinde Bördeland

Beschluss:

Auf der Grundlage des § 99 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBI. S. 288) in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland vom 10.08.2016, in den derzeit geltenden Fassungen, bestätigt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Vorberatung im Haushaltsausschuss, die Annahme der Spenden in Höhe von

 $5423,93 \in \text{für den Hundesportverein Biere e.V. am}$  15.05.2017

574,01 € für den Singekreis Biere am 15.05.2017

vom Förderverein e.V. Biere.

und 1500,00 € für den Spielplatz Zens am 23.12.2016

von der Jagdgenossenschaft Zens, Frau Dr. Ahrend

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 09 – 04 / 2017 – Vergabe von Bauleistungen zum Neubau Durchlassbauwerk im Zenser Graben im OT Kleinmühlingen (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

### Bekanntmachung

# Öffentliche Erinnerung an den Steuerzahlungstermin für die Jahreszahler

Am 01.07.2017 werden folgende Steuern für das Jahr 2017 fällig:

### Grundsteuer und Hundesteuer

Alle Steuerpflichtigen, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, werden gebeten, -unter Angabe des Kassenzeichens- den Zahlungstermin zu beachten und einzuhalten.

Für verspätet eingehende Zahlungen müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben werden.

Konten der Gemeinde Bördeland

BIC: NOLADE21SES

IBAN: DE32 8005 5500 0340 0373 34

Salzlandsparkasse

oder

BIC: BYLADEM1001

IBAN: DE35 1203 0000 0000 7051 78

Deutsche Kreditbank

Allen Steuerzahlern empfehlen wir, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen, um eine termingerechte Zahlung zu gewährleisten. Den Steuerpflichtigen entstehen dadurch keinerlei Kosten und Nachteile. Ein Widerruf des SEPA-Lastschriftverfahren ist jederzeit möglich.

Amt für Landwirtschaft,

Wanzleben, den 02.05.2017 Flurneuordnung und Forsten Mitte Außenstelle Wanzleben Ritterstraße 17-19 39164 Stadt Wanzleben-Börde

Az.: 32.2 – 611B 5.01\_W1a\_W2a\_W2b\_teilw Verf.-Nr.24BK0020

### Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Flurbe-reinigungsgesetzes (FlurbG)<sup>\*1</sup> in Verbindung mit dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG)<sup>\*2</sup>

"Flurbereinigungsverfahren Schwaneberg - Feldlage, Landkreise Salzlandkreis und Börde, Verfahrensnummer 24BK0020"

In dem o. g. Flurbereinigungsverfahren ergeht folgende

Vorläufige Anordnung gem. § 36 Flurbereinigungsgesetz

L

Den Beteiligten (Eigentümer, Pächter und sonstige Berechtigte) werden Besitz und Nutzung der für den im Plan nach § 41 FlurbG vorgesehenen Wirtschaftswegebau (W1a, W2a und W2b teilw) im Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Schwaneberg - Feldlage, benötigten Flächen zum 01.07.2017 zugunsten der "Teilnehmergemeinschaft Schwaneberg - Feldlage" entzogen. Die genaue Lage, der Umfang und die Dauer der Flächeninanspruchnahme ergeben sich aus den beigefügten Anlagen (Flurstücksverzeichnis und Besitzregelungskarten), die Bestandteil dieser Anordnung sind.

Die vorgesehenen Wegebaumaßnahmen werden auf vorhandenen Wirtschaftswegen realisiert. Somit ist eine zusätzliche Kennzeichnung in der Örtlichkeit nicht erforderlich.

II

Der Teilnehmergemeinschaft des "Flurbereinigungsverfahren Schwaneberg - Feldlage, Landkreise Salzlandkreis und Börde, Verfahrensnummer 24BK020" wird mit Wirkung vom 01.07.2017 für den o. g. Zweck der Besitz der nach Ziffer I. entzogenen Flächen zugewiesen.

III.

- Die Teilnehmergemeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt wird.
- Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch die Teilnehmergemeinschaft sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

IV.

Die Regelungen dieser Anordnung gelten, vorbehaltlich einer abgeänderten Anordnung, bis zur vorläufigen Besitzeinweisung nach §§ 65 ff FlurbG bzw. bis zur Ausführungsanordnung nach §§ 61 ff FlurbG.

V.

Die Festsetzung von Entschädigungen in Geld zum Ausgleich eventuell auftretender vorübergehender Nachteile infolge des durch diese vorläufige Anordnung geforderten Flächenentzugs regelt ebenfalls § 36 Abs. 1 FlurbG. Die Entschädigungen trägt die Teilnehmergemeinschaft.

VI

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

### Begründung der Anordnung nach §36:

Mit Beschluss vom 24.01.2014 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben das "Flurbereinigungsverfahren Schwaneberg - Feldlage, Landkreise Salzlandkreis und Börde, Verfahrensnummer 24BK0020" angeordnet.

Der Beschluss ist bestandskräftig.

Das genannte Verfahren dient dazu, die Eigentumsrechte an den im Verfahrensgebiet liegenden Flurstücke wieder herzustellen, geordnete rechtliche Verhältnisse an Wegen und Gewässern zu schaffen und das Wegenetz an die Erfordernisse des modernen ländlichen Wirtschaftsverkehrs anzupassen.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben hat im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft des "Flurbereinigungsverfahren Schwaneberg - Feldlage, Landkreise Salzlandkreis und Börde, Verfahrensnummer 24BK0020" einen Wege - und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan aufgestellt.

Der Plan ist mit Datum vom 14.02.2017 vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte genehmigt worden und bildet somit eine hinreichende Planungsgrundlage.

Nach § 36 Abs.1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich wird, vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan zurückgestellt werden kann. Mit den genannten Wegebaumaßnahmen wird das landwirtschaftliche Wegenetz an die modernen Erfordernisse angepasst. Weiterhin wird das übergeordnete Straßennetz sowie die Ortslagen Blumenberg und Schwaneberg entlastet. Somit erhöht sich die Verkehrssicherheit im umliegenden Bereich.

Den Beteiligten ist daher der Besitz für die in der Anlage aufgeführten Flurstücke zum **01.07.2017** zu entziehen.

### Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Teilnehmer.

Um die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens schnellstmöglich zu erreichen, fließen erhebliche öffentliche Mittel in die Umsetzung der Maßnahme. Somit ist das öffentliche Interesse begründet. Der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen dient der schnelleren und besseren Erschließung der Grundstücke und erleichtert somit die Bewirtschaftung.

Die Bereitstellung der benötigten Flächen ermöglicht eine zügige Durchführung der Maßnahmen. Beides liegt im überwiegenden Interesse der Teilnehmer.

Insoweit wird auf die Begründung der vorläufigen Anordnung verwiesen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Aus den dargelegten Gründen ist die vorläufige Anordnung recht - und zweckmäßig.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Amt für Landwirtschaft,

Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17 - 19, 39164 Wanzleben erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte eingegangen ist.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden. Im Auftrag

DS

gez. Mathias Arnold

Anlagen Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug Übersichtskarte der geplanten Maßnah-

Besitzregelungskarten

### Hinweise zur Auslegung der Anordnung

Diese Anordnung liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen aus bei der:

- Gemeinde Sülzetal, Alte Dorfstraße 26, 39171 Sülzetal
- Stadt Wanzleben, Markt 1-2, 39164 Wanzleben
- Egelner Mulde, Markt 18, 39435 Egeln,
- Gemeinde Bördeland, Magdeburger Straße 3, 39221 Biere
- Stadt Staßfurt, Haus 1, Steinstraße 19, 39418 Staßfurt
- Stadt Hecklingen, Hermann-Danz-Str. 46, 39444
   Hecklingen
- Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße
   7, 39397 Gröningen
- Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde
- Verwaltungsbibliothek der Landeshauptstadt Magdeburg, Neues Rathaus;
   Bei der Hauptwache 4, 39104 Magdeburg
- Stadt Oschersleben, Markt 1, 39387 Oschersleben
- Verbandsgemeinde Obere Aller, Zimmermannplatz
   2. 39365 Eilsleben
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung in der jeweiligen vorher genannten Stadt oder Gemeinde. Die Wirkungen dieser Anordnung treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Stadt oder Gemeinde ein.

- \*1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)
  - i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBI. I S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19.06.2001 (BGBI. I S. 1149, 1174)

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Außenstelle Wanzleben

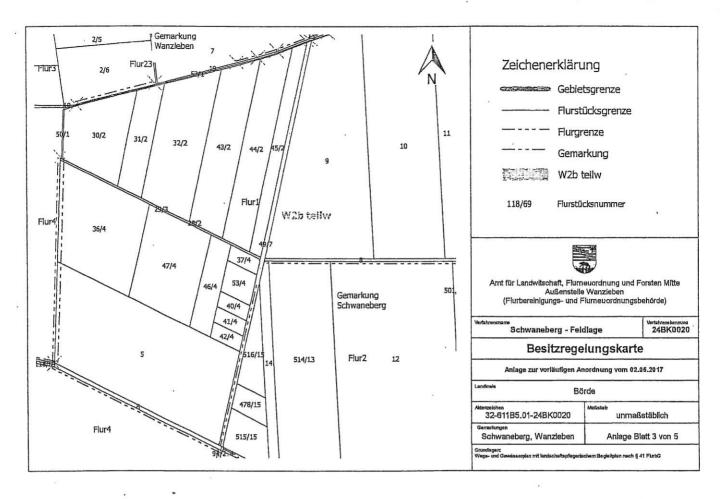
Flurbereinigungsverfahren gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in Verbindung mit dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG)

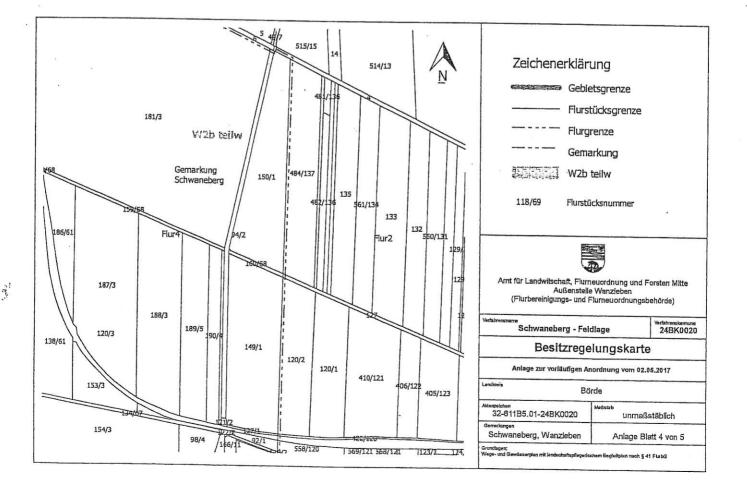
"Flurbereinigungsverfahren Schwaneberg - Feldlage, Landkreise Salzlandkreis und Börde, Verfahrensnummer 24BK0020"

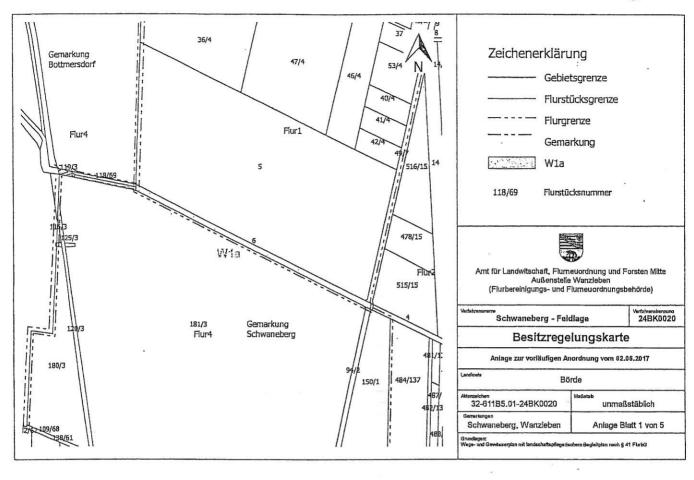
### Anlage zur vorläufigen Anordnung vom 02.05.2017

Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug

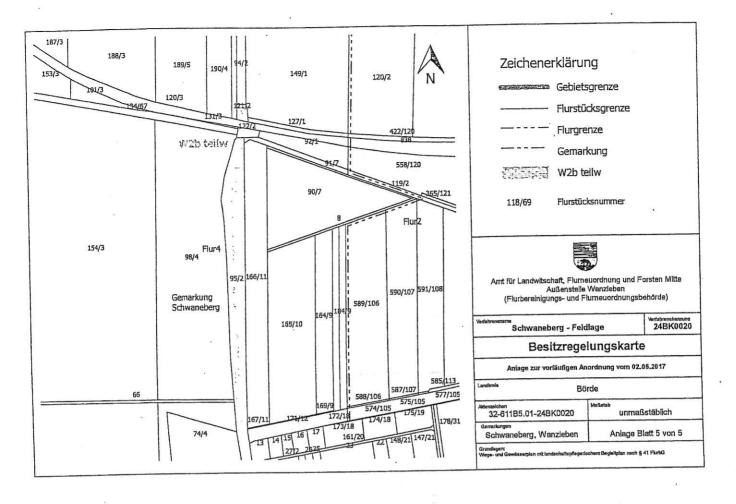
Maßnahme	Gemarkung	Flur	Flurstücks-	Buchfläche	Anordnung zum Entzug	Besitz- regelungs-
	· ·		nummer		(ha)	karte
÷		э.		(ha)	(na)	Blatt
W1a	Schwaneberg	1	6	0,6280	0,28	1
W1a	Schwaneberg	4	118/69	0,0785	0,05	1
W1a	Schwaneberg	4	119/3	0,0180	0,02	1
W2a	Wanzleben	22	69	0,1414	0,03	2
W2a	Wanzleben	23	15	0,7727	0,34	2
W2a	Wanzleben	23	19	0,3647	0,01	2
W2b teilw	Schwaneberg	1	52/1	0,4524	0,01	3
W2b teilw	Schwaneberg	1	49/7	1,3970	0,78	3
W2b teilw	Schwaneberg	1	6	0,6280	0,01	3
W2b teilw	Schwaneberg	4	94/2	0,9998	0,57	4
W2b teilw	Schwaneberg	4	121/2	0,0255	0,01	5
W2b teilw	Schwaneberg	4	120/3	1,9768	0,01	5
W2b teilw	Schwaneberg	4	122/2	0,0252	0,01	. 5
W2b teilw	Schwaneberg	4	95/2	2,0871	0,22	. 5

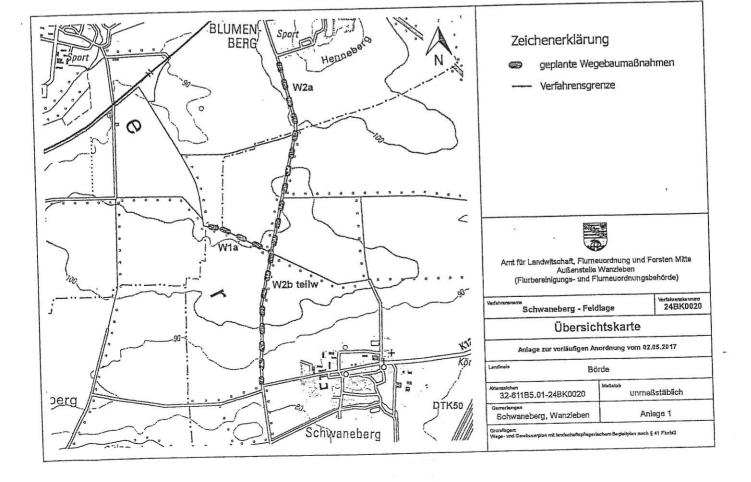












Wanzleben, den 22.05.2017

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Außenstelle Wanzleben Ritterstraße 17 - 19 39164 Wanzleben

## Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)

"Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24SLK014"

-Ladung-

zur Bekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung und Anhörung nach § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)\*

Im o.g. Bodenordnungsverfahren wurde der Wert der alten Grundstücke nach §§ 27 ff FlurbG ermittelt. Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke des Bodenordnungsgebietes liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit

vom 28.08.2017 bis 08.09.2017

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (o.g. Adresse)

Fr.

während der üblichen Dienststunden

Mo. - Fr.09:00 - 12:00 Uhr

Di.

13:00 - 15:30 Uhr

und bei der geeigneten Stelle Norddeutsche Bauernsiedlung GmbH, Am Gutshof 3, 06406 Bernburg-Mo. - Fr.08:00 - 16:00 Uhr Strenzfeld

08:00 - 13:00 Uhr

aus.

Die Gelegenheit der Anhörung wird

am 11.09.2017 von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

am 12.09.2017 von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr

und

am 13.09.2017 von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

im Bürgerhaus in Zuchau, August-Bebel-Straße gegeben.

Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde und der geeigneten Stelle werden zum Anhörungstermin anwesend sein, um den Beteiligten die Wertermittlungsergebnisse zu erläutern und Auskünfte zu erteilen. In diesem Termin werden auch Einwendungen gegen die Wertermittlung entgegengenommen (§ 32 FlurbG).

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Einwendungen nicht als Widerspruch gegen die Wertermittlung anzusehen sind. Sie werden vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte geprüft. Nach Behebung begründeter Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung als verbindlich festgestellt. Die Feststellung wird öffentlich bekannt gegeben.

Sollten Beteiligte an der Wahrnehmung der Termine verhindert sein, können sie sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Vertreter muss sich durch eine beglaubigte Vollmacht ausweisen. Dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte bereits vorliegende Vollmachten gelten auch hierfür weiter.

Im Auftrag

Gez. Silke Wolff

\*In der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Jahressteuergesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2794

### Information des Bauamtes

Erfassungsbögen zur Niederschlagswasserbeseitigung

Nochmalige Informationen für alle Grundstückseigentümer

Sehr geehrte Grundstückseigentümer der Gemeinde Bördeland.

alle Grundstückseigentümer der Gemeinde Bördeland haben zwischenzeitlich einen Erfassungsbogen zur Ermittlung der befestigten Grundstücksflächen erhalten. Bei diesen Erfassungsbögen handelt es sich um eine Befragung der Grundstückseigentümer mit dem Ziel die Abflussflächen, welche Niederschlagswasser über einen Grundstücksanschluss oder einen Straßeneinlauf zu einem Niederschlagswasserkanal leiten zu ermitteln und damit einen umfassenden, aussagekräftigen Datenbestand für Gebührenkalkulationen und zukünftige Planungen zu erhalten. Viele Grundstückseigentümer haben uns ihre Daten bereits übermittelt.

Für die Grundstückseigentümer, die ihren Erfassungsbogen noch nicht abgegeben haben, besteht die Möglichkeit den Erfassungsbogen bis 31.07.2017 nachzureichen. Grundstückseigentümer, die den Erfassungsbogen nicht mehr haben oder keinen erhalten haben, können diesen in der Verwaltung, im Bauamt, abfordern.

Bei Fragen zum Ausfüllen des Erfassungsbogens ist die Verwaltung innerhalb der Sprechzeiten gern behilflich. Bitte beachten Sie, dass Sie mit In-Kraft-Treten der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung am 01.01.2017 verpflichtet sind, Angaben zu den Bemessungsgrundlagen der Beiträge und Gebühren zu erteilen. (§ 13 Anzeigepflichten, Zutritt).

Vergessen Sie bitte nicht, sollten Sie keine Angaben machen, wird die Versiegelung gemäß Baunutzungsverordnung ermittelt und als in den Kanal einleitend angenommen, was zu einer höheren Gebühr führen kann.

### Bekanntmachung

über die erneute öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfs der 1. Änderung des B-Planes "Bierer Straße – Bauhof Eickendorf" im OT Eickendorf der Gemeinde Bördeland im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB, § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Bördeland auf seiner Sitzung am 27.04.2017 gebilligte und zur erneuten Auslegung bestimmte 2. Entwurf der 1. Änderung des B-Planes "Bierer Straße – Bauhof Eickendorf" im OT Eickendorf der Gemeinde Bördeland - bestehend aus geänderter Planzeichnung und angepasster Begründung - liegt im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit

vom 30.06.2017 bis zum 01.08.2017

im Bauamt der Gemeinde Bördeland mit Sitz in Biere, Magdeburger Str. 3 in 39221 Bördeland zu den allgemeinen Sprechzeiten und nach Terminvereinbarung zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich aus.

### Sprechzeiten:

Dienstag

von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von

13:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Donnerstag

von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von

13.00 Uhr bis 16:30 Uhr

oder nach Vereinbarung unter Tel.-Nr. 039297/ 260 oder 26175

Der Auszug aus dem Flächennutzungsplan zeigt eingekreist den Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Planes "Bierer Straße – Bauhof Eickendorf" im OT Eickendorf

Auszug aus dem Flächennutzungsplan



Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB hat der Gemeinderat bestimmt, dass Stellungnahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nur zu den geänderten Teilen, abgegeben werden können.

Die Änderungen im 2. Entwurf sind

- Anpassung der Planzeichen an die Erfordernisse betreffs Maßstab und Planzeichenverordnung,
- Ausführlichere Darstellung zu Anlass und Ziel der
   1. Änderung des B-Planes sowie der Betroffen-

heit der einzelnen Schutzgüter in der Begründung

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der o. g. Zeiten zur Niederschrift nur zu den geänderten Teilen abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch unberücksichtigt. Wir weisen darauf hin, dass keine Umweltprüfung stattfindet. Da das Ergebnis der Behandlung der Bedenken und Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Biere, den 22.06.2017

-Dienstsiegel-

Bernd Nimmich Bürgermeister

### Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 04 "Biogasanlage Kleinmühlingen" im Ortsteil Kleinmühlingen der Gemeinde Bördeland im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland vom 15.12.2016 erstellte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 04 "Biogasanlage Kleinmühlingen" im Ortsteil Kleinmühlingen der Gemeinde Bördeland einschließlich der Begründung liegt im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

### vom 30.06. 2017 bis zum 01.08.2017

im Bauamt der Gemeinde Bördeland mit Sitz in Biere, Magdeburger Str. 3 in 39221 Bördeland zu den allgemeinen Sprechzeiten und nach Terminvereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Sprechzeiten:

Dienstag

von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von

13:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Donnerstag

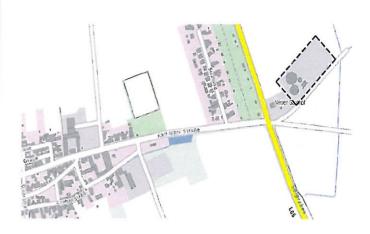
von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von

13:00 Uhr bis 16:30 Uhr

oder nach Vereinbarung unter Tel.-Nr. 039297/ 260 oder 26175

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zu den o. g. Zeiten zur Niederschrift abgeben.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 04 "Biogasanlage Kleinmühlingen" im OT Kleinmühlingen der Gemeinde Bördeland (durchbrochene schwarze Umrandung)



### Information des Ordnungsamtes

### **Fundsache**

Am 08.05.2017 wurde im OT Biere, Kirchhofstraße, ein Handy gefunden.

Dieses wird im Fundbüro des Ordnungsamtes aufbewahrt und kann vom Eigentümer (nähere Beschreibung erforderlich) abgeholt werden.

### **Fundsache**

In der 19. KW 2017 wurde im OT Biere, Brausewinkel vor NP-Markt ein Herrenfahrrad mit gelber Aufschrift aufgefunden.

Dieses wird im Fundbüro des Ordnungsamtes der Gemeinde Bördeland aufbewahrt und kann vom Eigentümer (nähere Beschreibung erforderlich) abgeholt werden.

### **Fundsache**

Am 01.05.2017 wurde in Biere, Fabrikstr. ein Schlüsselbund mit Anhänger aufgefunden.

Dieser wird im Fundbüro des Ordnungsamtes aufbewahrt und kann vom Eigentümer (nähere Beschreibung erforderlich) abgeholt werden.

### Information des Bürgermeisters

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie darüber informieren, dass die Deutsche Post leider kurzfristig im OT Welsleben, in der Lindenstr. 1 wegen Geschäftsaufgabe ihrer Partnerin kurzfristig mit Ablauf des 22.06.2017 ihre Filiale schließt.

Die Gemeinde Bördeland und die Deutsche Post sind bemüht, in diesem Bereich wieder eine neue Filiale einzurichten. Aus diesem Grund suchen wir gemeinsam mit der Deutschen Post einen Nachfolger.

### Interessenten bitte an folgende Adresse wenden:

Gemeinde Bördeland Magdeburger Straße 3 OT Biere 39221 Bördeland oder unter Telefon: 039297/ 260

Ländliche Entwicklung - LEADER/CLLD 2014-2020

Aufruf zur Beteiligung an der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie der LEADER-Aktionsgruppe Bördeland (LES 2014-2020) für das Jahr 2018

 Beantragung von LEADER-Fördermitteln des ELER, ESF und EFRE

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, sehr geehrte Mitglieder von Vereinen, Verbänden,

Gemeinderäten, Kirchengemeinden, sehr geehrte Unternehmerinnen und Unternehmer,

zur weiteren Umsetzung ihrer Lokalen Entwicklungsstrategie "Guter Boden für gute Ideen" ruft die LEADER-Aktionsgruppe Bördeland zum Projektauswahlverfahren im Jahr 2017 auf. Gefragt sind innovative und kreative Projektideen, die die Entwicklung der Region in den drei definierten Handlungsfeldern stärken:

1. BÖRDELAND - GÜTER BODEN FÜR LAND-/ WIRTSCHAFT – Verbesserung der Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Tätigkeit und Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen in der Region.

2. BÖRDELAND - GUTER BODEN FÜR LEBENS WERTE – Unterstützung der Entwicklung des ländlichen Raumes vor dem Hintergrund langfristiger Herausforderungen – insbesondere des demografischen Wandels

3. BÖRDELAND - GUTER BODEN FÜR DIE UMWELT – Unterstützung von zentralen umwelt-, energie- und klimapolitischen Zielen der Gemeinschaft auf regionaler Ebene. Für 2018 steht der LEADER-Aktionsgruppe Bördeland ein Gesamtbudget an Fördermitten in Höhe von ca. 1,2 Mio. Euro zur Verfügung.

Die Teilnahme am Auswahlverfahren ist die Voraussetzung zur Umsetzung eines LEADER-Projektes in dieser Region. Sie haben eine Projektidee und möchten sich

über Fördermöglichkeiten informieren? Wenden Sie sich für eine erste Beratung an das LEADER-Management. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Angelika Fricke (Tel.: 0391/7361-723) zur Verfügung.

Zur Beschreibung Ihres Vorhabens füllen Sie bitte das Projektdatenblatt vollständig aus und reichen Sie dieses beim LEADER-Management ein: per E-Mail an: fricke.a@lgsa.de und 1 Exemplar unterzeichnet per Post an: Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH / LEADER-Management Angelika Fricke / Große Diesdorfer Straße 56/57 / 39110 Magdeburg.

# Sie können die ausgefüllten Projektdatenblätter bis spätestens zum 01.09.2017 einreichen.

Alle eingereichten Projekte werden mittels Kriterienkatalog bewertet und einer Rang- und Reihenfolge unterzogen. Mit dem Beschluss der Prioritätenliste 2018 im Oktober entscheidet die Mitgliederversammlung, welche Vorhaben in 2018 gefördert werden sollen. Die Antragstellung an die Bewilligungsbehörden erfolgt i.d.R. zum 01.03.2018 Interesse geweckt? Dann ergreifen Sie die Initiative! Wir freuen uns auf Ihre Projektideen!

Bernd Nimmich Angelika Fricke amt. Vorsitzender der LAG Bördeland LEADER-Management

# Nichtamtlicher Teil

Informationen und Werbung

### Spielgemeinschaft – Bördeland Großmühlingen/ Eggersdorf/ Eickendorf Alte Herren Freundschaftsspiele 2017

16.06.2017 18:30 Uhr	Spielgemeinschaft – Bördeland – Union Schönebeck
23.06.2017 18.30 Uhr	Spielgemeinschaft – Bördeland- gegen Warthe Hakeborn in Gr. Mühlingen
07.07.2017 18.30 Uhr	Spielgemeinschaft – Bördeland – TSV Blau – Weiß Biere in Eggersdorf
14.07.2017 18.30 Uhr	Spielgemeinschaft Bördeland SSV Blau – Weiß 04 Barby in Gnadau
28.07.2017 18.30 Uhr	Spielgemeinschaft Bördeland – Union Schönebeck SSC in Eggersdorf